

AZ: 32.1. TF WaffVZ

Drucksache Nr.: 0583/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit und Ordnung	18.11.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	26.11.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	02.12.2025	Ö	Vorberatung
Oberbürgermeister			End. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Tobias Bergmann
Erster Stadtrat Michael Knapp

Verhandlungsgegenstand:

Der Ratsversammlung wird gem- § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf der Stadtverordnung über das Verbot von Waffen und Messern in bestimmten Bereichen der Stadt Neumünster vorgelegt.

Antrag:

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf einer Stadtverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in bestimmten Bereichen der Stadt Neumünster.

IRIS:

Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Stadt gewährleisten

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit gehört zu den zentralen Aufgaben der Stadt Neumünster. Gerade im Bereich des Bahnhofs, des Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) sowie entlang des Kuhbergs, der Kieler Straße bis zur Johannisstraße und der Johannisstraße wurde in den vergangenen Monaten ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis festgestellt. Um das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken, Straftaten vorzubeugen und die öffentliche Ordnung im innerstädtischen Bereich dauerhaft zu sichern, beabsichtigt die Stadtverwaltung, in diesen Bereichen eine Waffenverbotszone einzurichten.

Rechtsgrundlage für diese Maßnahme ist § 42 Absatz 5 Satz 1 des Waffengesetzes (WaffG) in Verbindung mit der am 13. Mai 2025 verkündeten Waffenverbotszonenübertragungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein, mit der die Zuständigkeit zur Ausweisung entsprechender Zonen auf die Kreise und kreisfreien Städten übertragen wurde.

Für den Bereich des Bahnhofs und des Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) bilden § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 5 WaffG die rechtliche Grundlage. Danach können Waffenverbotszonen auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen regelmäßig Menschenansammlungen auftreten, sowie in oder auf Gebäuden und Flächen mit öffentlichem Verkehr und angrenzenden Bereichen eingerichtet werden. Aufgrund der hohen Personenfrequenz und der besonderen Bedeutung der Verkehrsanlagen für die öffentliche Sicherheit sind auch hier die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Bei der Auswahl des Schutzbereiches wurden die baulichen Anlagen und die Nutzung der Flächen im Nahbereich des Bahnhofes durch die Fahrgäste des Personenfern- und Personennahverkehrs berücksichtigt. Hierunter fallen insbesondere die Plätze, an denen Fahrräder abgestellt werden können, der Bereich rund um das örtliche Parkhaus am Bahnhof, der Bereich vor dem DB Reisezentrum Neumünster, der enge, aber stark frequentierte Fußgängertunnel, der direkt von den Bahnsteigen des Hauptbahnhofes betreten wird sowie die Haltestellen des Personenfern- und Personennahverkehrs.

Für die Bereiche Kuhberg vom Fußgängerüberweg an der Ampelanlage vor der Hausnummer 20 bis zur Hausnummer 6, Fußweg zum Kuhberg zwischen den Hausnummern Kuhberg 18 und 20, Kieler Straße von der Kreuzung Kuhberg bis einschließlich dem Fußgängerüberweg an der Ampelanlage vor der Hausnummer 21 und die Johannisstraße liegt die rechtliche Grundlage in § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 WaffG. In diesen Straßenzügen wurden wiederholt Straftaten unter Einsatz von Waffen sowie Raub-, Körperverletzungs-, Bedrohungs-, Nötigungs-, Sexual- und Freiheitsdelikte sowie Straftaten gegen das Leben begangen. Aufgrund dieser wiederkehrenden Delikte sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Waffenverbotszone nach dieser Vorschrift erfüllt.

Die geplante Maßnahme dient damit sowohl der präventiven Gefahrenabwehr, als auch der Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung und leistet einen gezielten Beitrag zu einem sicheren und geordneten städtischen Umfeld.

Die Erstfassung der Verordnung wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Recht erstellt und dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein gem. § 55 Abs. 4 LVwG zur Genehmigung vorgelegt. Das Ministerium hat den Verordnungsentwurf in einigen Punkte geänderten und die Genehmigung zur Verwendung dieser überarbeiteten Fassung am 07.11.2025 erteilt. Bei der zur Entscheidung vorgelegten Verordnung handelt es sich um den Entwurf des Ministeriums, der durch die Verwaltung ohne erneute Beteiligung des Fachdienst Recht übernommen wird.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 LVwG in den Städten von der

Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Stadtverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in bestimmten Bereichen der Stadt Neumünster
2. Karte Waffenverbotszone